

**A. Arbeitgeber\*in**

Kostenstelle/Abteilung

**B. Arbeitnehmer\*in**

Name, Vorname

Geschlecht

männlich

weiblich

divers

unbestimmt

Geburtsdatum

Geburtsname

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Strasse

Postleitzahl, Wohnort

Telefon

Beginn der Beschäftigung

krankenversichert bei (Name der Krankenkasse)

Handelt es sich um eine private Krankenversich.?

nein

ja

falls ja, bitte Mitgliedsbescheinigung  
einreichen!

Rentenversicherungs-Nr.

\_\_ | \_\_ - - - - - | \_\_ | - - - - -

Nicht-EU-Bürger\*innen, bitte Aufenthalts-  
genehmigung und

Arbeitslaubnis in Kopie einreichen !

Persönliche Identifikations-Nr.

\_\_ - - - - -

Befristetes Arbeitsverhältnis

nein

ja, befristet bis

wöchentliche Arbeitszeit

Std./Woche

und

Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit (in Stunden pro Tag):

Mo \_\_\_\_ Di \_\_\_\_ Mi \_\_\_\_ Do \_\_\_\_ Fr \_\_\_\_ Sa \_\_\_\_ So \_\_\_\_

Ausgeübte Tätigkeit

Höchster Schulabschluss

ohne Schulabschluss

Hauptschulabschluss

Mittlere Reife oder gleichwertig

Abitur / Fachabitur

Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss

ohne beruflichen Ausbildungsabschluss

Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung

Meister/Technik oder gleichwertig

Bachelor

Diplom/Magister/Master/Staatsexamen

Promotion

Gehaltsvereinbarung

€/ mtl.

bitte Anstellungsvertrag (Kopie) einreichen !

Ich möchte den RV-Beitrag in Höhe von 3,6 % zahlen.

ja

nein

Mein Arbeitsgebender hat mich über die Rentenversicherungspflicht informiert. (siehe hierzu anliegendes Merkblatt zu den möglichen Folgen)

**Steuerabzug**

erfolgt durch den Arbeitgeber\*in pauschal mit 2 %

**oder**

Arbeitnehmer\*in übernimmt Pauschalsteuer von 2 %

**oder**

Arbeitnehmer\*in gibt Lohnsteuerabzugsmerkmale an:

Steuerklasse \_\_\_\_\_ Kinderfreibetrag \_\_\_\_\_ Kirche \_\_\_\_\_  
Steuerfreibetrag jährlich \_\_\_\_\_ monatlich \_\_\_\_\_

Hat der/die Arbeitnehmer\*in weitere Einkünfte?

nein

ja, und zwar aus...

einer Hauptbeschäftigung

einem oder mehreren Minijob(s) bis 538,00 €

Aus dem/den Minijob(s) erzielt der/die Arbeitnehmer\*in Einkünfte i. H. v. \_\_\_\_\_ €/mtl.

**Bankverbindung / IBAN**

DE \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_

Der Arbeitslohn darf maximal 538,00 € monatlich betragen, und zwar aus allen Minijobs zusammen. Die Vergütung pro Stunde darf im Regelfall 12,41 € nicht unterschreiten, so dass die wöchentliche Arbeitszeit im Regelfall 10 Stunden nicht überschreiten darf.

Die Arbeitskraft ist verpflichtet etwaige Änderungen der vorstehenden Daten dem Arbeitsgebenden unverzüglich mitzuteilen!

**D. Die vorstehenden Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:**

.....  
Datum, Unterschrift Arbeitnehmer\*in

.....  
Datum, Unterschrift Arbeitgeber\*in

(nicht volljährige Person: Unterschrift des gesetzlich Vertretenden)

## Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

### Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer\*innen, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Beschäftigten zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigten in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitsgebenden (15 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigten im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

### Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Beschäftigten ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

### Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, können sich Beschäftigte von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitsgebenden - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Üben Beschäftigte mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag haben Beschäftigte nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag haben Beschäftigte alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitsgebenden zu informieren, bei denen eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitsgebenden, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitsgebende der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

### Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitsgebende den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Beschäftigten entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Beschäftigte nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

**Hinweis:** Bevor sich Beschäftigte für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheiden, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.